

**Neues
Vom Sachverständigen Beirat für
Berufskrankheiten
und
aus dem AfAMed**

Stand: 15. November 2023



**Arbeitsmedizinische Fortbildungsveranstaltung
des LGA Hessen,
Abteilung VI Arbeitsschutz RP DA
16. November 2023**

Dr. Gabriela Petereit-Haack MPH Landesgewerbearzt Hessen

Berufskrankheiten

1. Vorprüfung

Kursorisch prüfen, ob
hinreichende wissenschaftliche

Evidenz für :

Ursachenzusammenhang
zwischen potentiell schädigenden
Einwirkung

und

Entstehung einer bestimmten
Krankheit.

Wenn ja:

Beratungsbeginn

HESSEN



Foto: RP Da

Berufskrankheiten

Vorprüfung

- Arthrose (Hand- u. Fingergelenke) durch Kraftaufwendungen, repetitive Tätigkeiten und Stoßbelastungen
- Erweiterung der Berufskrankheit Nr. 5103 (weißer Hautkrebs durch Sonneneinstrahlung) um die Krebsart Basallzellkarzinom
- Gonarthrose durch Lastenhandhabung
- Krampfadern durch langes Arbeiten im Stehen
- Lungenkrebs durch Dieselmotoremissionen
- Nasenkrebs (Nasopharynxkarzinom) durch Formaldehyd
- Tumore (Karzinoide) durch exogene Noxen
- bösartige Erkrankungen des lymphatischen Systems (Non-Hodgkin-Lymphome) durch Pentachlorphenol (PCP)



2. Beratungen

Prüfung: (generelle Geeignetheit)

**Vorliegen medizinisch
wissenschaftlicher Erkenntnisse
über grundsätzlichen
Ursachenzusammenhang
zwischen
potentiell schädigenden Einwirkung
und Entstehung der KH**



Foto: RP Da

Berufskrankheiten



Beratungen

- Bluthochdruck (Hypertonie) durch Lärm
- Gonarthrose bei Profifußballern
- Lungenkrebs durch Schweißbrauche
- Parkinson durch bestimmte Pestizid-Inhaltsstoffe



Foto: RP Da

Berufskrankheiten

Ist die generelle Geeignetheit festgestellt, wird das Vorliegen der sog.

gruppentypischen Risikoerhöhung,

d.h. das Vorliegen medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse über ein

erheblich höheres Erkrankungsrisiko

der in ihrer

versicherten Tätigkeit der schädigenden Einwirkung ausgesetzten Personen gegenüber der Allgemeinbevölkerung geprüft.



Foto: RP Da

Berufskrankheiten

Wissenschaftliche Stellungnahmen zu bestehenden Berufskrankheiten

Beratungen

- BK-Nr. 1302 - Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe - hier: Erkrankungen durch Polychlorierte Biphenyle (PCB)
- BK-Nr. 2101 - Aktualisierung des Krankheitsbegriffs
- BK-Nr. 2102 - Meniskusschäden - Grundlegende Stellungnahme
- BK-Nr. 2103 - Einbeziehung Handgelenksarthrose u. aseptische Knochennekrose
- BK-Nr. 3101 - Infektionskrankheiten - hier: COVID-19
- BK-Nr. 5103 - Wissenschaftliche Stellungnahme zur Exposition



Foto: RP Da

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Gesetzliche-Unfallversicherung/Aerztlicher-Sachverstaendigenbeirat/aerztliche-Sachverstaendigenbeirat.html>

Wissenschaftliche Empfehlung: neue Berufskrankheit "Chronische obstruktive Bronchitis (COPD) durch langjährige Quarzstaubexposition am Arbeitsplatz"

kumulativen Dosis am Arbeitsplatz:

mindestens 2 Quarz-Feinstaubjahren [(mg/m³) x Jahre] oberhalb der
Konzentration von 0,1 mg/m³

WER: viele Jahrzehnte am Arbeitsplatz hohe Belastung durch
Quarzstaub z.B.

Erzbergbau, im Tunnelbau, bei Gussputz- und Sandstrahlverfahren, im
Ofenbau, in der Steingewinnung, -bearbeitung und -verarbeitung, als
Former/innen in der Metallindustrie oder als Beschäftigte in
Dentallabors

Auch Angehörige anderer Berufsgruppen können unter Empfehlung
fallen, wenn sie im Arbeitsleben langjährig entsprechenden
Quarzstaubbelastungen ausgesetzt waren.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann die COPD bereits jetzt als
sog. "Wie-Berufskrankheit" anerkannt werden.

Anerkennung von COVID-19 als Berufskrankheit

Nr. 3101

Auf bestimmte Berufs- und Tätigkeitsfelder beschränkt:
im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig
oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders
ausgesetzt war."

Dieses Infektionsrisiko muss sich in entsprechend hohen Erkrankungszahlen
bezogen auf eine Branche niedergeschlagen haben; eine Gefährdung in einzelnen
Betrieben reicht nicht aus.

Prüfung: ob nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand weitere
Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche identifiziert werden können, die diese
Voraussetzungen erfüllen. Seiner Prüfung hat der ÄSB die aktuelle
epidemiologische Literatur sowie Routinedaten der gesetzlichen
Krankenversicherung zur Häufigkeit von COVID-19-Erkrankungen zugrunde gelegt.
Im Ergebnis haben die bisherigen Untersuchungen das deutlich erhöhte COVID-19-
Erkrankungsrisiko bei Beschäftigten im Gesundheitswesen bestätigt; jedoch lassen
sich zum jetzigen Zeitpunkt keine anderen Tätigkeiten identifizieren, für die sich
konsistent und wissenschaftlich belastbar ein vergleichbar hohes COVID-19-
Erkrankungsrisiko gezeigt hat.

Es lässt sich nicht ausschließen, dass auf der Grundlage einer verbreiteten und differenzierteren epidemiologischen Studienlage zu einem späteren Zeitpunkt erhöhte Risiken für konkrete Berufstätigkeiten gefunden werden können.

Diesbezüglich erarbeitet der ÄSB derzeit konkrete Vorschläge für vertiefende aussagekräftigere Forschungsansätze. So besteht z. B. erheblicher Forschungsbedarf zum COVID-19-Erkrankungsrisiko in Schlachthöfen. Dies begründet sich mit der hohen Fallzahl von SARS-CoV-2-Infektionen in mehreren Großschlachtereien, die bislang nur unzureichend epidemiologisch untersucht wurden.



Fazit

Zusammenfassend kann auf der Grundlage der aktuellen epidemiologischen Erkenntnisse keine Personengruppe definiert werden, die ein den im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium Tätigen vergleichbares COVID-19-Infektionsrisiko hat.

Sofern die Infektion auf einem situativen beruflichen Kontakt zu einem infizierten Menschen beruht, kommt allerdings im konkreten Einzelfall die Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Arbeitsunfall infrage. Dies ist durch den zuständigen Unfallversicherungsträger zu prüfen.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Für die Frage, ob ein Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung vorliegt, ist die Schwere der Erkrankung nicht ausschlaggebend.

Sofern durch die COVID-19-Erkrankung gesundheitliche Folgeschäden verursacht werden, sind auch diese Schäden grundsätzlich durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.

Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit COVID-19

Zeit- spanne	Berufskrankheiten				Arbeitsunfälle		
	Verdachts- anzeigen	Entschiede- ne Fälle	Anerkenn- ungen	Todes- fälle	Meld- ungen	Versicher- ungsfälle	Todes- fälle
31.12.20	30.369	23.440	18.646	14	12.223	4.231	5
31.12.21	182.669	162.418	120.927	86	38.214	13.835	96
31.12.22	477.115	428.558	301.845	123	71.708	24.786	175
31.01.23	491.848	444.369	311.275	123	72.870	25.214	177
28.02.23	504.989	456.931	319.125	125	74.004	25.583	179
31.03.23	517.015	467.493	325.828	125	75.178	25.912	180
30.06.23	533.504	487.926	339.223	127	76.903	26.394	190
30.09.23	538.442	503.686	350.045	133	78.114	26.698	197

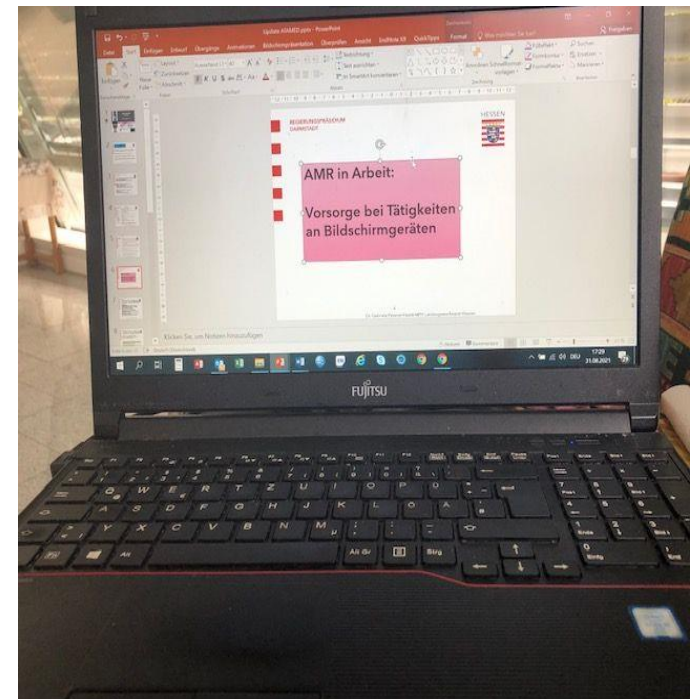
Quelle DGUV, eingesehen am 14.11.23

https://www.dguv.de/medien/inhalt/mediencenter/hintergrund/covid/dguv_zahlen_covid.pdf

Neues aus dem AfAMed



- Personalia
- Herbstveranstaltung AMR 3.3
- Neues Kapitel arbeitsmed.
Vorsorge in den TRGS` en
 - ❖ 524 (Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen)
 - ❖ 529 (Biogasanlagen)
- Neue/überarbeitete AMR én
 - ❖ AMR 13.4 (Bildschirm)



Eigenes Foto

Neues aus dem AfAMed



- Überarbeitung AMR 14.2 (Masken), AMR 6.1 (Fristen der Aufbewahrung)

. Stand AMR Kältarbeit

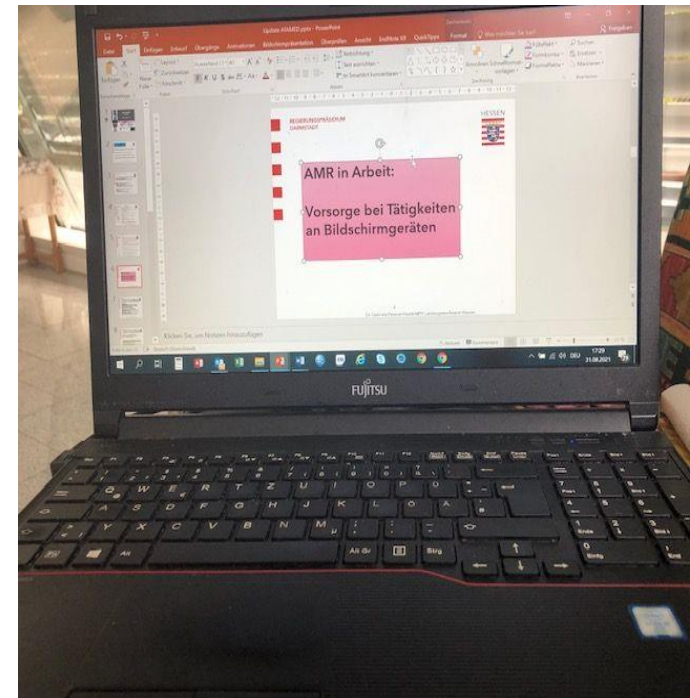
In Planung

AMR Wunschvorsorge

AMR Telemedizin

AME Schichtarbeit

Evtl. Fristen der Vorsorge, Diskussion (AMR 2.1)

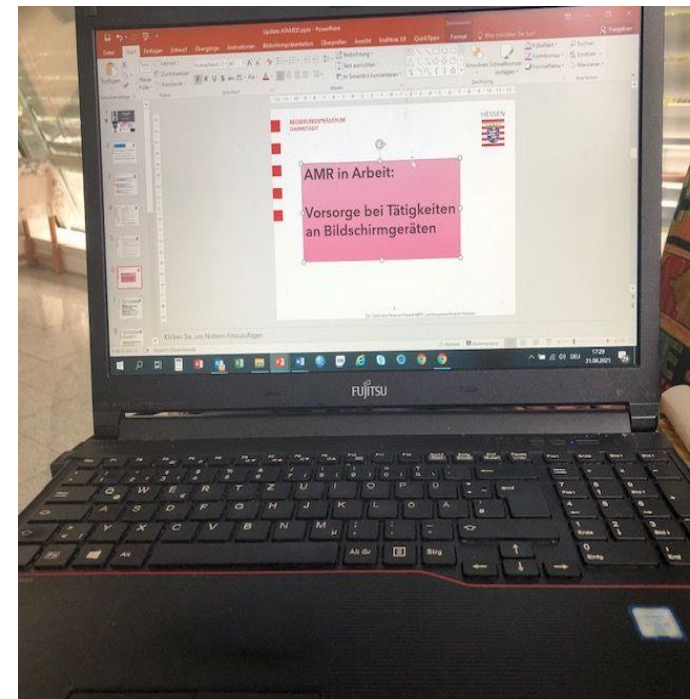


Eigenes Foto

Neues aus dem AfAMed

- Herbstveranstaltung
2023 zum Thema
"Ganzheitliche
arbeitsmedizinische
Vorsorge,, AMR 3.3

- Hinweis: AfAMed
Review Workshop 2024
(15 Jahre AfAMed)

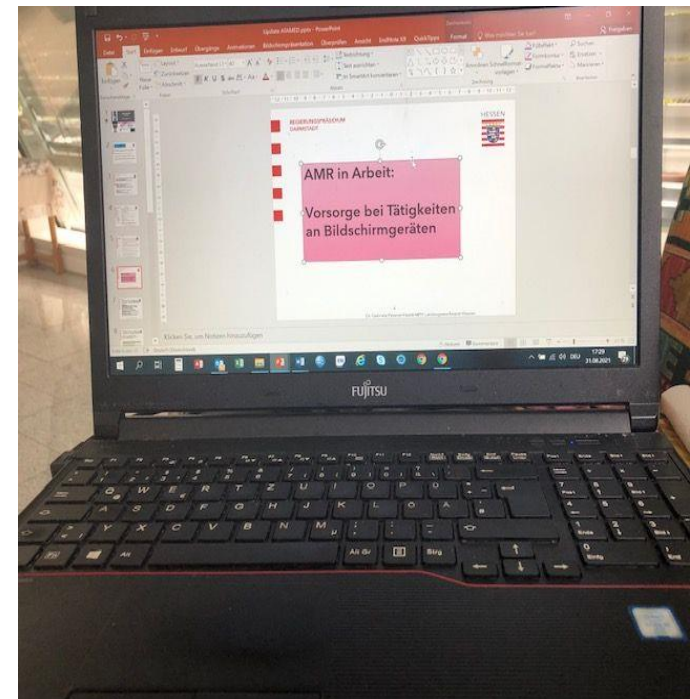


Eigenes Foto

Neues aus dem AfAMed



- Personalia
- Herbstveranstaltung AMR 3.3
- **Neues Kapitel arbeitsmed. Vorsorge in den TRGS` en**
 - ❖ 524 (Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen)
 - ❖ 529 (Biogasanlagen)
- **Neue/überarbeitete AMR én**
 - ❖ AMR 13.4 (Bildschirm)
- **Überarbeitung AMR 14.2 (Masken)**

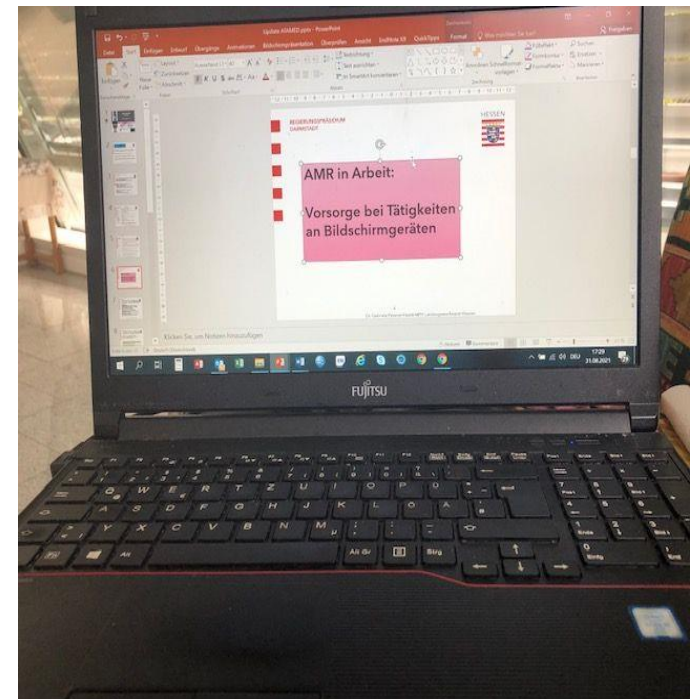


Eigenes Foto

Neues aus dem AfAMed



- Personalia
- Herbstveranstaltung AMR 3.3
- Neues Kapitel arbeitsmed. Vorsorge in den TRGS`en
 - ❖ 524 (Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen)
 - ❖ 529 (Biogasanlagen)
- **Neue/überarbeitete AMR én**
 - ❖ **AMR 13.4 (Bildschirm)**
- **Überarbeitung AMR 14.2 (Masken)**



Eigenes Foto

AMR 13.4

Vorbemerkungen und Zielsetzung

AMR 13.4. richtet sich an AG, BR, AN , BA, SIFA
Konkretisiert: Anlass für Angebotsvorsorge bei
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten (Anhang Teil 4 der
ArbMedVV), die i.R. von festen Arbeitsplätzen,
Telearbeitsplätzen sowie mobiler Arbeit ausgeführt werden
und weist auf Möglichkeit der Wunschvorsorge hin.
Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage für angemessene
arbeitsmedizinische Vorsorge (§ 3 Abs. 1 Satz 1 ArbMedVV).
AMR 14.1 (Angemessene Untersuchung der Augen und des
Sehvermögens) und AMR 3.3 (Ganzheitliche Vorsorge) sind
zu berücksichtigen. Die Fristen für die Angebotsvorsorge
sind in der AMR 2.1 konkretisiert.

HESSEN



Foto: RP Da

AMR 13.4

Begriffsbestimmung

HESSEN



Bildschirmgeräte:

Funktionseinheiten, zu denen insbesondere Bildschirme zur Darstellung von visuellen Informationen, Einrichtungen zur Datenein- und -ausgabe, sonstige Steuerungs- und Kommunikationseinheiten (Rechner) sowie Software zur Steuerung und Umsetzung der Arbeitsaufgabe gehören (*Arbeitsstättenverordnung §2 Abs. 6*).

Bildschirmgeräte verfügen über unterschiedliche Eingabemittel (z. B. zur Cursorsteuerung und Texteingabe) und Ausgabemittel (z. B. Bildschirme in unterschiedlichen Größen und Formen) bzw. eine Kombination von Eingabe- und Ausgabemitteln (z. B. berührungsempfindliche Bildschirme).



Foto: RP Da

AMR 13.4

Arbeitsmedizinische Grundlagen

HESSEN



3.1 Belastungsfaktoren durch Tätigkeiten an Bildschirmgeräten mit möglicher Gefährdung

- Augen und Sehvermögen
- Bewegungsapparat und weitere Organsysteme
- Psyche

3.2 Mögliche gesundheitliche Auswirkungen

- Augen und Sehvermögen
- Bewegungsapparat und weitere Organsysteme
- Psyche



Foto: RP Da

AMR 13.4

Anlässe für eine Vorsorge

HESSEN



Aufgrund der Komplexität der zu berücksichtigenden Einflussfaktoren soll sich der AG von dem oder der mit den Arbeitsplatzverhältnissen vertrauten Arzt oder Ärztin nach § 7 ArbMedVV („Betriebsarzt“) beraten lassen.



Foto: RP Da

AMR 13.4

4.1 Regelfall für das Angebot einer Vorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten



Eine Vorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten ist anzubieten, wenn diese Tätigkeiten bestimmend für die Gesamttätigkeit sind (Anhang Beispiele).



Foto: RP Da

AMR 13.4

4.2 Weitere Tätigkeiten

HESSEN



Auch bei Tätigkeiten, bei denen Bildschirmgeräte *genutzt* werden und nicht das Angebot einer Vorsorge auszusprechen ist, kann ein Gesundheitsschaden (siehe 3.2 mögliche gesundheitliche Auswirkungen) nicht ausgeschlossen werden. Hier hat der Arbeitgeber den Beschäftigten eine Vorsorge zu ermöglichen (Wunschvorsorge).



Foto: RP Da



Für den Übergang von der Ermöglichung einer Wunschvorsorge hin zu dem Angebot einer Vorsorge stehen derzeit keine Schwellenwerte zur Verfügung (Beispiele Anhang).



Foto: RP Da



Für den Übergang von der Ermöglichung einer Wunschvorsorge hin zu dem Angebot einer Vorsorge stehen derzeit keine Schwellenwerte zur Verfügung (Beispiele Anhang).



Foto: RP Da

Die Auflistung ist keine verbindliche und abschließende Auswahl.

Beispiele Tätigkeiten entsprechend 4.1

- konventionelle Bürotätigkeiten
- Rezeptionstätigkeit
- Dokumentationstätigkeit mit Bildschirmgerät
- Leitwartentätigkeit
- Labortätigkeit mit Datenverarbeitung
- Logistiktätigkeit mit Bildschirmgerät
- Call Center Beratung
- Flug- und Verkehrsüberwachungstätigkeit
- Innendiensttätigkeit eines Außendienstmitarbeiters
- Tätigkeit in mobilen Arbeitsformen
- Energieversorgungstätigkeiten
- Industrie-, Forschungstätigkeiten
- Konstruktions-, Planungstätigkeiten
- Einsatz von Augmented Reality, Virtual Reality
- Instandhaltungstätigkeiten in Anlagen
- Einsatz von Datenbrillen in der Logistik





Exemplarische Beispiele für 4.2:

- Bestellaufnahme im Gaststättenbereich, Gastronomieservice mit Handheld, Scanner
- Ablesetätigkeit in Werkstätten in Handwerksbetrieben
- Nahrungsmittelverarbeitung in Großküchen/Bäckereien/Fleischereien - Küchengeräte mit Anzeige
- Gewerbe- und - Kfz-Werkstätten Mechaniker/Elektriker/Elektroniker mit Diagnosegeräten
- Transport- und Paketdienstleistungen mit Handheld-, Scanner- Bedienung Steuerung von Transportfahrzeugen mit Navigationsgeräten



: RP Da

Neues aus dem AfAMed



- Überarbeitung
AMR 14.2 (Masken),
AMR 6.1 (Fristen)
Stand AMR Kältearbeit

In Planung

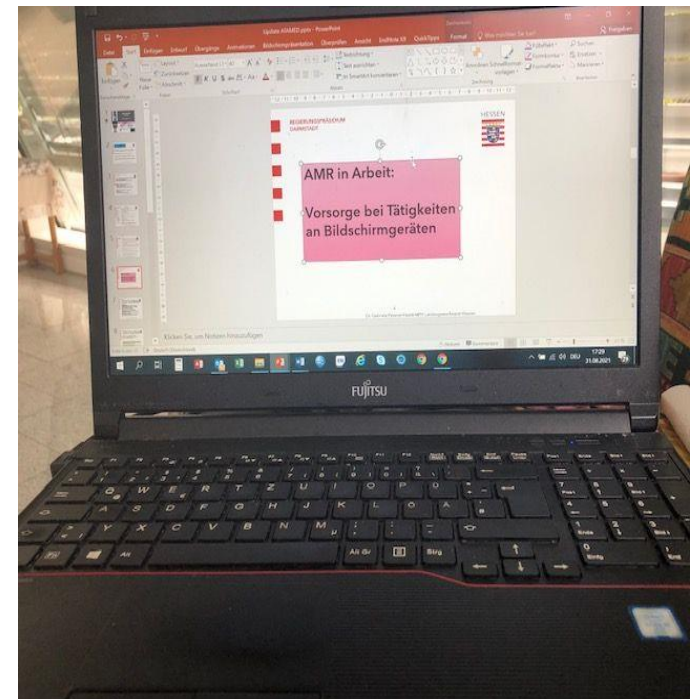
AMR Wunschvorsorge

AMR Telemedizin

AME Schichtarbeit

Evtl. Fristen der Vorsorge, Diskussion (AMR 2.1)

Dr. Gabriela Petereit-Hack MPH Landesgewerbearzt Hessen



Eigenes Foto



■ Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit